



Regionalkommission Mitte

29./30. Oktober 2013 in Frankfurt

Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission
zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA

I.

Die Regionalkommission Mitte fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. November 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. November 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgelegt:

„ab dem 01. November 2013	23,40 Euro
ab dem 01. Januar 2014	23,87 Euro“

3. „§ 13c (RK Mitte)
Einmalige Sonderzahlungen

- (1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro, sofern für mindestens einen Tag im Dezember 2013 ein Anspruch auf Entgelt bestand. ²Die Sonderzahlung ist mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2013 auszubezahlen.
- (2) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die nach dem 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber standen, erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 1.150,- € sie ist im Monat Februar 2014 auszubezahlen.
- (3) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.
- (4) § 13a gilt entsprechend.
- (5) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet.
- (6) Die Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

Frankfurt, den 29.10.2013

gez. Matthias Färber
Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *